

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2000 zur 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ...ik...12.4.9. bis zum ...22.01.91... erfolgt.

Herzberg, den 13 CS. 2001

dalle

Bürgermeister



2. Die betroffenen Bürger (Eigentümer und Nachbarn) wurden nach § 13 BauGB unterrichtet und Ihr Einverständniss eingeholt.

Made Bürgermeister



1 164 5

einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Herzberg, den :13.00....2001

160 Bürgermeister

3a.Auslegung vom 09.04.- 15.05.2001, Beteiligung Beschluss vom 27.03.01, Bekanntmachung 31.03.01

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belonge zur Satzung vom Februar 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. KREIS





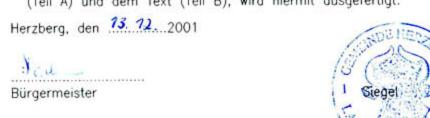
5. Die erweiterte Abrundungssatzung vom Februar 2001 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) wurde am .3.5.6...2001 von der Gemeindevertretung gebilligt und beschlossen.

dall-Bürgermeister 6. Die Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung vom Februar 2001 wurde mit der

Herzberg, den 13.12.2001 Jan -Bürgermeister



Die erweiterte Abrundungssatzung vom Februar 2001, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



8. Die Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung vom Februar 2001 sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen und

Herzberg, den .13..12..2001

Hau Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Herzberg über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lenschow und Herzberg nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB.

Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den beigefügten Lageplänen ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. (2) Die nebenstehenden Karten im Maßstab 1 : 2000 sind Bestandteil dieser Satzung.

Zulässigkeit von Vorhaben und Festsetzungen

(1) Für eine Lückenbebauung im Ort gilt Par. 34 Abs. 1 und 2 BauGB. (2) Vorhandene Bäume und Großsträucher sind gemäß § 27 LNatG M – V vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M – V S. 647 zu erhalten.

(3) In den einbezogenenAußenbereichsflächen sind gemäß Par. 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB nur Wohngebäude mit entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig. (4) Gemäß Par. 86 LBauO-MV werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

- Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgebenden Wohnbebauung anzupassen.

- Für die Wohnbebauung sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit

einer Dachneigung zwischen 33 Grad und 55 Grad zulässig. Der Grad der Versiegelung ist auf das für die Funktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

83

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß Par. 8a BNatSchG werden die nachfolgenden Festsetzungen als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft für die Einzelbauvoehaben verbindlich:

Hinweis: Die als Ausgleich vorgeschlagenen Heckenpflanzungen müssen bei mittlerer Baumschulqualität, 2x verpflanzt sein und 80- 100cm Pflanzhöhe aufweisen.

Pflanzvorschlag: Hasel, Weißdorn, Schlehe, Eberesche, Heckenrose, Holunder.

(1) In Herzberg sind entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Abrundungsflächen (1) und (2) durch den Grundstückseigentümer auf einer Länge von 327 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Außerdem sind durch die Gemeinde entlang des Weges (Grundstück 37/1) auf einer Länge von 543 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubge-

(2) In Lenschow sind entlang der Abrundungsflächen (3) bis (5) durch jeden Grundstückseigentümer auf einer Länge von insgesamt 396 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.

Als Ausgleich für den Ort Lenschow sind zusätzlich durch die Gemeinde entlang des Weges (Flurstück 20) in Herzberg auf einer Länge von 731m und entlang des Weges (Flurstück 37/1) auf einer Länge von 148 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde Herzberg realisiert auf den Flächen Flurstück 20 und Flurstück 37/1 einen Teil des errechneten Ausgleiches in den Pflanzperioden Herbst 1996 und Frühjahr 1997. Die Pflanzungen auf den Flächen (1) bis (5) sind von den Grundstückseigentümern nach Bauabnahme bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist eine 3- jährige Anwachspflege sowie Ersatzpflanzungen bei Ausfällen vorzunehmen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Herzberg, den

Der Bürgermeister

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

+

Feuerwehr

Bushaltestelle

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Friedhof

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Denkmal

Spielplatz

Schule

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (Par. 22 und 23 BauNVO, Par. 9 BauGB)

Baulinie

---- Baugrenze

Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

MASS DER BAULICHN NUTZUNG (Par. 1b BauNVO, Par. 9 und 5 BauGB)

GRZ 0.2 Grundflächenzahl

Firstrichtung (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

Elektrizität

Abfall (geschlossene Deponie)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRT-LICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE (Par. 5 BauGB)

straßenverkehrsflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB) T T T T

Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft(Ausgleichmaßnahmen)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

Wasserfläche

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Vorbehaltsfläche für späteren Bebauungsplan - allgemeine Wohngebiete (Par. 4 BauNVO)

Fläche für Gemeinbedarf

vorhandene Wohn- u. Nebengebäude

öffentliche Grünfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Par. 9 BauGB

Badestelle

Kennzeichnung der Bereiche,für die Par.4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG gilt

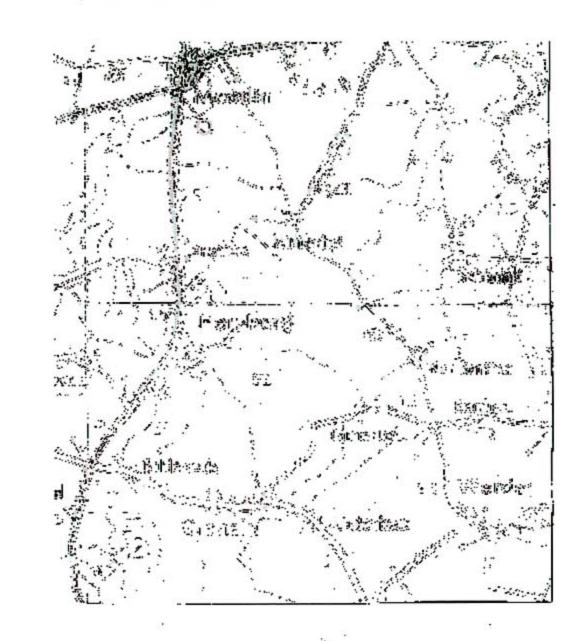
Naturdenkmal

und Par. 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Mecklenburg/ Vorpommern zu verfahren und der Landrat des Landkreises Parchim nach Par. 3 Nr. 5 AbfZustV unverzüglich zu informieren. Weitere Verordnungen sind einzuhalten : NachwV, BestbüAbfV, TgV vom 10.09.1996.

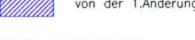
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par. 11 DSchG M-V (In der Fassung vom 06.01.1998, GVOBI S.12; ber.GVOBI S.247) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten,daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. Par. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden.

Zum Schutz der Gewässerbette und Uferbereiche ist eine Breite von 7 m gemäß Par. 81 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.



zuletzt geändert: 24.06.2001



von der 1.Änderung betroffene Fläche

Erweiterte Abrundungssatzung Gemeinde Herzberg Landkreis Parchim

für die Ortsteile Herzberg und Lenschow 1. Änderung

Ingenieurbüro Kurth Beratender Ingenieur VBI

Werderstraße 4, 19399 Goldberg, Tel: 038736/ 890